A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 30.01.2026 **Nr. 4** **2026**

I n h a l t:

21 **Nachruf – Herrn Johann Eisenschenk**

22 **Manövermeldung**

23 **Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt**

24 **Vollzug des KommZG; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS_Iv-Betr**

25 **Amtliche Bekanntmachung TenneT Kartierungen**

26 **Schulverband Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.**

27 **Markt Altmannstein: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der ersten Bürgermeisterin**

28 **Markt Altmannstein: Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge des Gemeinderats**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21 **Nachruf – Herrn Johann Eisenschenk**

Nachruf

Am 24. Januar 2026 ist Herr

Johann Eisenschenk
Kreisjagdberater des Landkreises Eichstätt

im Alter von 72 Jahren verstorben.

Herr Johann Eisenschenk war von 2015 bis zu seinem Ableben Kreisjagdberater im Landkreis Eichstätt.

In diesem Ehrenamt hat er die Untere Jagdbehörde und den Jagdbeirat stets mit großem Engagement und hohem Fachwissen über 10 Jahre lang beraten, unterstützt und einen Ausgleich zwischen den Interessen von Behörde, Jägerschaft sowie Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Der Landkreis Eichstätt und die Untere Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt danken dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 27.01.2026

Alexander Anetsberger
Landrat

22 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 18.02.2026 bis 19.02.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Wettstetten und Hepberg eine Wehrübung durch.
Es werden ca. 53 Soldaten sowie 4 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

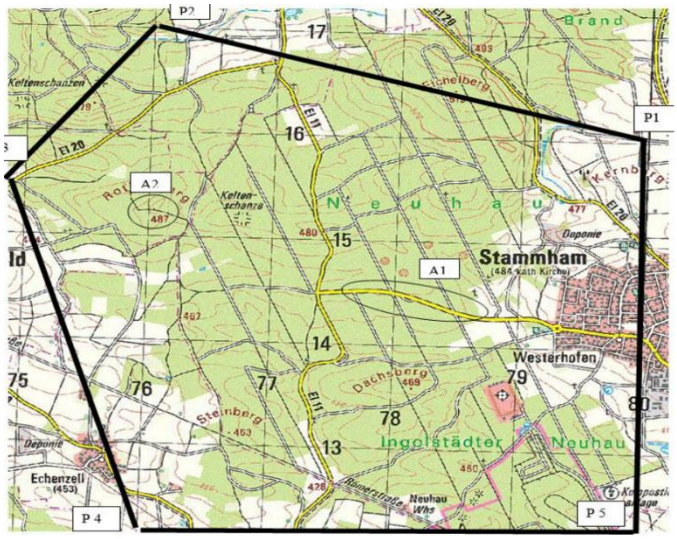

23 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI F r a n z W a l t l,
(Telefon 08403/1562)

Samstag, 14. März 2026
09:30 Uhr Wettstetten
10:30 Uhr Echenzell
11:00 Uhr **Übung in Echenzell**

Samstag, 14. März 2026
13:30 Uhr Lippertshofen
14:15 Uhr Gaimersheim
15:45 Uhr **Übung in Gaimersheim**

Freitag, 27. März 2026
17:00 Uhr Großmehring
Theißing
Demling
18:30 Uhr **Übung in Großmehring**

Samstag, 28. März 2026
09:30 Uhr Oberdolling
10:30 Uhr Unterdolling
11:00 Uhr **Übung in Unterdolling**

Samstag, 28. März 2026
13:00 Uhr Gaden
13:30 Uhr Wackerstein
14:00 Uhr Ettling
14:30 Uhr Forchheim
15:00 Uhr Lobsing
15:30 Uhr Pirkenbrunn
16:00 Uhr Pförring
17:15 Uhr **Übung in Pförring**

Freitag, 24. April 2026
17:00 Uhr Stammham
Appertshofen
17:45 Uhr Hepberg
18:45 Uhr **Übung in Hepberg**

Samstag, 25. April 2026
13:30 Uhr Kösching
15:00 Uhr Kasing
15:45 Uhr Bettbrunn
16:30 Uhr **Übung in Bettbrunn**

Inspektionsplan für den Bereich KBI T h o m a s N e t t e r,
(Telefon 0176 70377495)

Samstag, 21. März 2026
09:00 Uhr Paulushofen
09:45 Uhr Amtmannsdorf
10:30 Uhr Eglofsdorf
11:15 Uhr Wolfsbuch/Arnbuch
12:15 Uhr **Übung in Paulushofen**

Samstag, 21. März 2026
15:00 Uhr Aschbuch
15:45 Uhr Grampersdorf
16:30 Uhr Irfersdorf
17:15 Uhr Neuzell
18:15 Uhr **Übung in Grampersdorf**

Samstag, 28. März 2026
09:00 Uhr Hirschberg
09:45 Uhr Wiesenhofen
10:30 Uhr Litterzhofen
11:15 Uhr Biberbach
12:15 Uhr **Übung in Litterzhofen**

Samstag, 28. März 2026

14:30 Uhr	Kevenhüll	
15:15 Uhr	Oberndorf	
16:00 Uhr	Kottingwörth	
16:45 Uhr	Beilngries	
18:00 Uhr		**Übung in Beilngries**

Inspektionsplan für den Bereich KBI T h o m a s B u c h b e r g e r, (Telefon 0177 6349276)

Samstag, 11. April 2026

13:30 Uhr	Ried	
14:00 Uhr	Dollnstein	
15:00 Uhr	Eberswang	
15:40 Uhr	Obereichstätt	
16:15 Uhr	Breitenfurt	
17:00 Uhr		**Übung in Breitenfurt**

Freitag, 17. April 2026

16:00 Uhr	Meilenhofen-Zell	
16:40 Uhr	Nassenfels	
17:40 Uhr	Wolkertshofen	
18:15 Uhr	Egweil	
19:00 Uhr		**Übung in Egweil**

Samstag, 18. April 2026

14:30 Uhr	Gammersfeld	
15:00 Uhr	Wellheim-Konstein	
16:00 Uhr	Biesenhard	
16:30 Uhr	Hard	
17:15 Uhr		**Übung in Hard**

Samstag, 25. April 2026

14:00 Uhr	Pietenfeld	
14:45 Uhr	Ochsenfeld	
15:30 Uhr	Adelschlag	
16:30 Uhr	Möckenlohe	
17:15 Uhr		**Übung in Möckenlohe**

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG
durchgeführt.

Kreisbrandmeister und Kommandanten werden gebeten die festgesetzten Zeiten der Inspektion einzuhalten.

Die Kommandanten informieren frühzeitig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder

und laden diese ein.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden tragen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift die

Persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr (PSA)

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen

Alarmierungsmöglichkeit durchzuführen.

Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach Feuerwehrdienstvorschrift 7

einsatzbereit sein. Die Unterlagen „Atemschutz“ sind zur Einsicht vorzulegen.

Alle Geräte im Fahrzeug werden überprüft (Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung,

Chemikalienschutzanzüge, usw.)

Weiter werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen. Prüfunterlagen sind vorzulegen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung wird ebenfalls überprüft.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind alle Maschinistenhefte, Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur

Einsichtnahme vorzulegen.

Der Kreisbrandrat bzw. der Kreisbrandinspektor trägt die Inspektion in das Besichtigungsprotokoll ein.

Eichstätt, 30. Januar 2026
gez. Lackner, Kreisbrandrat

24 Vollzug des KommZG; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS_Iv-Betr

I.

Zur Erweiterung der Aufgaben des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal wurde die neue Verbandssatzung durch diesen Zweckverband beschlossen.

Die Verbandssatzung bedurfte der Genehmigung nach Art. 21 KommZG. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 21 Abs. 1 KommZG die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Verbandssatzung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS-Iv-Betr)

vom 12.05.2025

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Anlautertal mit dem Einverständnis seiner Mitglieder gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

II. Anlagen und Aufgaben

§ 4 Verbandsanlage, Einzugsbereich
§ 5 Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung
§ 6 Betrieb der Abwasserableitung
§ 7 Betrieb der Abwasserbehandlung
§ 8 Weitere Betriebsaufgaben

III. Verfassung, Verwaltung und Entschädigung

§ 9 Verbandsorgane
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
§ 14 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte
§ 16 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften
§ 21 Haushaltssatzung
§ 22 Deckung des Finanzbedarfs
§ 23 Umlage Betriebskosten
§ 24 Umlage Verbandsanlage
§ 25 Umlage Investitionskosten
§ 26 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
§ 27 Kassenverwaltung
§ 28 Jahresrechnung, Prüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 30 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
§ 31 Auflösung
§ 32 Inkrafttreten

Präambel

Der Markt Titting und der Markt Kinding haben beschlossen, die bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserentsorgung zu intensivieren. Hierzu soll der bestehende Abwasserzweckverband Anlautertal im Innenverhältnis um einen Betriebszweckverband erweitert werden. Das bestehende Personal der beiden Kommunen wird auf den Zweckverband übertragen, damit dieser künftig den Betrieb der bestehenden bzw. neu zu bauenden Abwasserentsorgungsanlagen sowie der Mischwasserbehandlung übernimmt. Die bestehende Kläranlage in Titting bleibt im Eigentum des Marktes Titting. Selbiges gilt für die Kläranlagen des Marktes Kinding an den Standorten Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle. Die beiden Kommunen behalten in ihren Satzungsgebieten weiterhin die Kalkulationshoheit für Gebühren und Beiträge. Aus diesem Grund wird die bereits bestehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Anlautertal im Folgenden geändert.

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) [1]Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Anlautertal“. [2]Die Kurzbezeichnung lautet „AZVA“. [3]Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Titting.

§ 2
Verbandsmitglieder

(21) Verbandsmitglieder sind der Markt Titting und der Markt Kinding.

(2) [1]Andere Gemeinden können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. [2]Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) [1]Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. [2]Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. [3]Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte leitungserschlossene Entsorgungsgebiet seiner Mitglieder (Markt Titting / Markt Kinding).

II.
Anlagen und Aufgaben

§ 4
Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder, Verbandsanlage, Einzugsbereich

(1) [1]Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die Verbandsanlage in Erlingshofen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. [2]Zur Verbandsanlage des Abwasserzweckverbands gehört die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) in Kinding, Gemeindeteil Erlingshofen mit allen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter Anlauter. [3]Zudem übernimmt der Zweckverband die bereits hergestellte Ortskanalisationen und betreibt, unterhält und erweitert diese nach den einschlägigen Bestimmungen. [4]Der Einzugsbereich der Verbandskläranlage umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Großnottersdorf und Morsbach des Marktes Titting und das Gebiet der Gemeindeteile Erlingshofen und Schafhausen des Marktes Kinding.

(2) [1]Der Zweckverband hat das Recht, in seinem Einzugsbereich Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) [1]Zusätzlich übernimmt der Zweckverband den Betrieb der Kläranlage Titting im Satzungsgebiet des Marktes Titting. [2]Der Zweckverband übernimmt auch den Betrieb der Kläranlagen in Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle des Marktes Kinding im Satzungsgebiet des Marktes Kinding.

§ 5
Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung

(1) [1]Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs auf dem Gebiet der Abwasserableitung und der Abwasserbehandlung im Sinne der §§ 6 und 7. [2]Die Betriebsaufgabe umfasst auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten. [3]Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sowie die Abwasserabgabeerklärungen fallen in die Zuständigkeit der Mitglieder.

(2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem Zweckverband übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) [1]Bei den Mitgliedern verbleiben

a) das Eigentum und die Trägerschaft an ihren öffentlich gewidmeten Entwässerungseinrichtungen,

b) die originären Aufgaben der Abwasserbeseitigung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Anlagen in den Mitgliedsgemeinden,

c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,

d) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung,

e) ggf. die Abgabepflicht für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz.

[2]Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar durch direkte Rechnungsstellung.

§ 6
Betrieb der Abwasserableitung

(1) [1]Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Abwasserableitung (Sammeln, Fortleiten, Pumpen und Zuführung des Abwassers an den Übergabestellen) nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, dem jeweiligen Ortsrecht sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. [2]Der Zweckverband übernimmt damit auch die haftungsrechtliche Organisation sowie die Arbeitssicherheit für die Einrichtungen seiner Mitglieder.

(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

a) das laufende Betriebsgeschehen und die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, wie er für die Mitglieder keine grundsätzliche Bedeutung hat und regelmäßig wiederkehrender Art ist,

b) die bedarfsgerechte Reinigung/Spülung des Netzes zur Gewährleistung der berechneten Hydraulik (Beauftragung, Begleitung einer Fremdfirma, Übernahme und Archivierung der Dokumentationsunterlagen),

c) die Pflege, Wartung und Instandsetzung der Pumpstationen und Sonderbauwerke (ohne Grundstücks- und Gebäudeunterhalt), mit Ausnahme der Grünanlagenpflege (bleibt bei den Kommunen)

d) die Rattenbekämpfung im Ableitungsnetz in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Sachverständigen für Schädlingsbekämpfung,

e) den technischen Vollzug der jeweiligen Entwässerungssatzungen der Mitglieder, insbesondere

   – Überwachung des Anschluss- und Benutzungsrechts/-zwanges

   – Überwachung von Sondervereinbarungen mit Einzel-Anschließern

   – sämtliche Aufgabenstellungen in Bezug zum Grundstücksanschluss und zur Grundstücksentwässerungsanlage

   – Untersuchung von Abwässern

   – Überwachung von industriellen und gewerblichen Indirekt-Einleitungen,

f) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,

g) die Aufgaben der Eigenüberwachung, Dokumentationen, Führung des Betriebstagebuchs

h) fachliche Veranlassungen gegenüber den Grundstückseigentümern,

i) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,

j) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Ortsrechtes an die Mitglieder,

k) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

(3) [1]Zu den Einrichtungen, die der Zweckverband betreibt, gehören alle zentralen Anlagen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Kanalnetze, welche der Schmutz- und der Oberflächenwasserableitung dienen. [2]Im Übrigen definiert sich der Einrichtungsbegriff nach dem jeweiligen Ortsrecht der Mitglieder.

(4) Die fachspezifischen Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

(5) Die Mitglieder stellen dem Zweckverband für seine Betriebsaufgabe sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

§ 7
Betrieb der Abwasserbehandlung

[1]Der Zweckverband übernimmt von seinem Verbandsmitglied Markt Titting den Betrieb auf dessen Abwasserbehandlungsanlagen im Gemeindeteil Titting sowie die vertragliche Vereinbarung zum Betrieb der Industriekläranlage der Brauerei Gutmann und von seinem Verbandsmitglied Markt Kinding den Betrieb auf dessen Abwasserbehandlungsanlagen in den Gemeindeteilen Kinding und Pfraundorf-Kratzmühle. [2]Dabei gilt § 6 Abs. 2 Buchst. k) entsprechend. [3]Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

§ 8
Weitere Betriebsaufgaben

Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern als weitere Aufgaben

a) die fachliche Beratung im Rahmen des § 5 Abs. 4 Buchstabe b),

b) die fachliche Bauherrenvertretung gegenüber extern beauftragten Planungsbüros und Fachfirmen. Sie beinhaltet regelmäßig die eigenständige Kostenkontrolle.

III.
Verfassung, Verwaltung und Entschädigung

§ 9
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 10
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten. [2]Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister als Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 575 Einwohner je im Einzugsbereich des Zweckverbandes liegenden Gemeindeteils gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 zusätzlich einen Vertreter. Die Berechnung wird alle 6 Jahre jeweils zu Beginn der Wahlperiode neu vorgenommen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30. Juni des dem Beginn der Legislaturperiode der Verbandsversammlung vorausgehenden Jahres. [3]Beamte, hauptberufliche Arbeitnehmer sowie der technische Leiter des Zweckverbandes (§ 17 Abs. 1) können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) [1]Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. [2]Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(3) [1]Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. [2]Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt, als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. [3]Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 11
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 12
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. [2]Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) [1]Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sowie der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. [2]Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. [3]Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 13
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) [1]Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. [2]Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. [3]Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. [4]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [5]Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) [1]Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. [2]Es wird geheim abgestimmt. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [5]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. [6]Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. [7]Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) [1]Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Schriftführer ist der Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter. [3]Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. [4]Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 14
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

b) die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 1)

c) die grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausführung oder Änderung der Verbandsaufgaben im II. Abschnitt,

d) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,

e) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,

f) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan,

g) die Beschlussfassung über den Stellenplan,

h) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,

i) die Festsetzung von Entschädigungen,

j) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

k) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

l) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse

m) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, um deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband zwangsweise durchzusetzen,

n) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) [1]Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist. [2]Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Rechtsstellung der Verbandsräte

[1]Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. [2]Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des § 18 Satz 2 keine Entschädigung. [3]Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung per Beschluss festgesetzt.

§ 16
Verbandsvorsitz und Stellvertretung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. [2]Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes. [2]Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. [2]Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. [3]Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 14 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) [1]Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben. [3]Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 14 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes übertragen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Vorgesetzter der Bediensteten.

(7) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

[1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. [2]Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Entschädigung der in Satz 2 genannten Entschädigung wird in der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbands Anlautertal festgesetzt.

§ 19
Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung

(1) [1]Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter sowie einen Stellvertreter. [2]Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebsordnung. Für die technische Betriebsleitung wird ein technischer Leiter bestellt.

(2) [1]Der Zweckverband stellt das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 8 zu gewährleisten. [2]Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

(3) [1]Der Zweckverband schließt mit dem Markt Kinding eine Zweckvereinbarung über die erstattungspflichtige Erledigung der nicht-technischen Aufgaben in den Bereichen

a) Unterstützung beim Geschäftsgang der Verbandsorgane,

b) Personalverwaltung, Lohnabrechnung und

c) Finanz- und Kassenverwaltung.

[2]§ 8 bleibt unberührt.

§ 20
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird beim Markt Titting eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

IV.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) [1]Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. [2]Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 22
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) [1]Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. [2]Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23
Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Kanalbenützern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz. Ferner beschafft der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch eine

1. Umlage Betriebskosten (§ 24) für Aufgaben gemäß §§ 6, 7 und 8
2. Umlage Verbandskläranlage (§ 25)
3. Umlage Investitionskosten (§ 26),

soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 24
Umlage Betriebskosten

(1) Der Zweckverband erhebt für die übernommenen Betriebsaufgaben gemäß §§ 6, 7 und 8 und dem damit verbundenen Personal- und Sachaufwand von seinen Mitgliedern eine „Umlage Betriebskosten“.

(2) Die Umlage errechnet sich nach

a) den Personalausgaben auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze Gruppierungs-Nrn. 40–47, im Verhältnis zu

b) den erbrachten Arbeitsstunden lt. Aufzeichnung der Arbeitszeit-Nachweise (Zeitraum vom 01.11. des Vorvorjahres bis 31.10. des Vorjahres) aller tätig gewordenen Beschäftigten in den drei Aufgabenfeldern

   1. Betrieb Abwasserableitung
   2. Betrieb der Abwasserbehandlung
   3. weitere Betriebsaufgaben

   sowie

c) dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze im Unterabschnitt 7001 „Abwasser-Betriebsaufgaben“, Gruppierungs-Nrn. 50 bis 69, ebenfalls im Verhältnis zu b).

(4) [1]Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgt bezüglich des Parameters nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) eine Hochrechnung der tatsächlich vorliegenden Arbeitszeitnachweise aus 2025. [2]Für neu eingestellte Beschäftigte werden die Arbeitszeitnachweise vergleichbarer Stellen herangezogen.

§ 25
Umlage Verbandsanlage

(1) Der Verband erhebt für den durch sonstige Einnahmen und die Betriebskostenumlage nach § 24 nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Zweckverbands für die Verbandsanlage von seinen Mitgliedern eine „Umlage Verbandsanlage“.

(2) [1]Die Umlage errechnet sich aus der Zahl der Einwohnergleichwerte der durch den Zweckverband erschlossenen Gemeindeteile. [2]Die Einwohnergleichwerte (EGW) sind in dieser Satzung verbindlich festgelegt; dies ergibt folgenden Verteilungsschlüssel:

Altdorf	250 EGW
Emsing	750 EGW
Großnottersdorf	140 EGW
Morsbach	160 EGW
Erlingshofen	380 EGW
Schafhausen	120 EGW

Markt Titting	1.300 EGW	72,22 %
Markt Kinding	500 EGW	27,78 %

§ 26
Umlage Investitionskosten

(1) [1]Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Beschaffungen, Verbesserungen an der Verbandsanlage sowie für Ersatzbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung. [2]Die Berechnung einer Umlage der Investitionskosten erfolgt nach dem maßgeblichen Einwohnergleichwerten in § 25 Abs. 2 Satz 2. [3]Dabei bleiben Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten unberührt.

(2) [1]Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Neu- und Erweiterungsbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung.

(3) Auf die Abwasser-Betriebsaufgaben (§§ 6 bis 8) entfallende Investitionen, werden über eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt finanziert und über § 24 Abs. 2 Buchst. c) umgelegt.

§ 27
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) [1]Die Umlagen gemäß §§ 24 bis 26 werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. [2]Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:

a) die in den §§ 24 bis 26 in Bezug genommenen Parameter und Bemessungsgrundlagen,

b) die jeweiligen Umlagebeträge je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und

c) die Gesamthöhe der jeweiligen Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) [1]Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. [2]Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden angefangenen Monat gefordert werden.

(5) [1]Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. [2]Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 28
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Markt Titting mitgeführt.

§ 29
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) [1]Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. [2]Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Eichstätt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt amtlich bekanntgemacht. [2]Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. [3]Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 31
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

[1]Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. [2]Sie entscheidet über die Beiziehung von Fachbehörden.

§ 32
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) [1]Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. [2]Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) [1]Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. [2]Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. [3]Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. [4]Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.10.1988 außer Kraft.

Titting, 12.05.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Anlautertal

Andreas Brigl

Verbandsvorsitzender

III.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Anlautertal (Zweckverbandssatzung Innenverband mit Betriebsaufgaben – ZVS-Iv-Betr) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 28.01.2026 - 22/027 ZV Anlautertal – gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 28.01.2026

Landratsamt Eichstätt

gez.

Graf

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

25 Amtliche Bekanntmachung TenneT Kartierungen

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-Kilovolt (kV)-Leitung von Raitersaich über den Raum Ingolstadt nach Sittling als Ersatz- bzw. Parallelneubau.

Für den geplanten Ersatz- und Parallelneubau sind Aktivitäten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2026 bis voraussichtlich November 2026 finden entlang der Bestandsleitung sowie im erweiterten Suchraum nordöstlich von Ingolstadt weitere Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

Allgemeine Informationen zu Kartierungsarbeiten im Rahmen von TenneT-Projekten

Zielsetzung

TenneT führt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Habitatstrukturen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf Grundstücken, die von möglichen Trassenkorridoren betroffen sind. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen unter Umständen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und beträgt zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden, das heißt, es erfolgen mehrere Begehungen. Sollten für einzelne Maßnahmen Kartierhilfen nötig sein, so verbleiben diese ggf. über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt wird oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der bevorstehenden konkreten Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert wer-

den soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen werden mit vorliegendem Schreiben ortsüblich bekanntgemacht:

Biotop und Nutzungstypenkartierung (März bis November)

Ziel der Methode ist die Zuordnung der Flächen im Untersuchungsraum zu den jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtypen nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKomV). Hierbei wird die Vegetation vor Ort betrachtet und mittels Bestimmungsschlüssel dem jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtyp zugewiesen. Für die fachgerechte Bestimmung ist hier in der freien Landschaft üblicherweise eine Betretung der Flächen erforderlich. Hausgärten, Hofstellen etc. müssen nicht betreten werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im konkreten Fall für alle Flurstücke innerhalb des Planungsraums der neuen Trasse und im Umkreis von bis zu 100 Metern davon. In einzelnen Fällen ist eine großräumigere Kartierung, weiter entfernt von der Bestandstrasse, nötig.

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche (Juni)

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölzen) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschritten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Haselmäuse – Rückbau von Tubes (Februar / März)

Infolge der Kartierungsarbeiten in 2025 erfolgt im Februar / März der Rückbau von Haselmaus-Tubes. Dabei werden die bereits kartierten Flächen zu Fuß begangen, um im Vorjahr angebrachte Tubes zu entfernen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Büros Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH und TNL Energie GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Wolfgang Weinseis

T +49 (0)921 50740-7382

M +49 (0)174 780 2861

E-Mail: Wolfgang.Weinseis@tennet.eu

Weitere Informationen

Mehr zu den Hintergründen, Zielen und Maßnahmen im Rahmen des Westbayernrings finden Sie auf unserer Projektwebsite

https://www.tennet.eu/de/projekte/westbayernring

Stadt Eichstätt

Biotop- und Nutzungstypen-kartierung

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Eichstätt	Buchenhüll	10
Eichstätt	Buchenhüll	50
Eichstätt	Buchenhüll	51
Eichstätt	Buchenhüll	59
Eichstätt	Buchenhüll	61
Eichstätt	Buchenhüll	62
Eichstätt	Buchenhüll	63
Eichstätt	Buchenhüll	64
Eichstätt	Buchenhüll	65
Eichstätt	Buchenhüll	66
Eichstätt	Buchenhüll	67
Eichstätt	Buchenhüll	68
Eichstätt	Buchenhüll	69
Eichstätt	Buchenhüll	70
Eichstätt	Buchenhüll	72
Eichstätt	Buchenhüll	74
Eichstätt	Buchenhüll	77
Eichstätt	Buchenhüll	78
Eichstätt	Buchenhüll	79
Eichstätt	Buchenhüll	80
Eichstätt	Buchenhüll	81
Eichstätt	Buchenhüll	82
Eichstätt	Buchenhüll	83
Eichstätt	Buchenhüll	84
Eichstätt	Buchenhüll	85
Eichstätt	Buchenhüll	86
Eichstätt	Buchenhüll	87
Eichstätt	Buchenhüll	88
Eichstätt	Buchenhüll	89
Eichstätt	Buchenhüll	90
Eichstätt	Buchenhüll	91
Eichstätt	Buchenhüll	93
Eichstätt	Buchenhüll	95
Eichstätt	Buchenhüll	97
Eichstätt	Buchenhüll	98
Eichstätt	Buchenhüll	99
Eichstätt	Buchenhüll	100
Eichstätt	Buchenhüll	101
Eichstätt	Buchenhüll	179
Eichstätt	Buchenhüll	182
Eichstätt	Buchenhüll	183
Eichstätt	Buchenhüll	184
Eichstätt	Buchenhüll	188
Eichstätt	Buchenhüll	189
Eichstätt	Buchenhüll	190
Eichstätt	Buchenhüll	191
Eichstätt	Buchenhüll	192
Eichstätt	Buchenhüll	193
Eichstätt	Buchenhüll	194
Eichstätt	Buchenhüll	195
Eichstätt	Buchenhüll	196
Eichstätt	Buchenhüll	197
Eichstätt	Buchenhüll	198
Eichstätt	Buchenhüll	202
Eichstätt	Buchenhüll	203
Eichstätt	Buchenhüll	213
Eichstätt	Buchenhüll	243
Eichstätt	Buchenhüll	244
Eichstätt	Buchenhüll	245
Eichstätt	Buchenhüll	246
Eichstätt	Buchenhüll	247
Eichstätt	Buchenhüll	248
Eichstätt	Buchenhüll	249
Eichstätt	Buchenhüll	250
Eichstätt	Buchenhüll	301
Eichstätt	Buchenhüll	302
Eichstätt	Buchenhüll	303
Eichstätt	Buchenhüll	304
Eichstätt	Buchenhüll	305
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310
Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	312
Eichstätt	Buchenhüll	313
Eichstätt	Buchenhüll	314
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	317
Eichstätt	Buchenhüll	318
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	321
Eichstätt	Buchenhüll	322
Eichstätt	Buchenhüll	323
Eichstätt	Buchenhüll	324
Eichstätt	Buchenhüll	325
Eichstätt	Buchenhüll	326
Eichstätt	Buchenhüll	340
Eichstätt	Buchenhüll	341
Eichstätt	Buchenhüll	342
Eichstätt	Buchenhüll	354
Eichstätt	Buchenhüll	362

Westbayenring

Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	365
Eichstätt	Buchenhüll	366
Eichstätt	Buchenhüll	370
Eichstätt	Buchenhüll	371
Eichstätt	Buchenhüll	372
Eichstätt	Buchenhüll	373
Eichstätt	Buchenhüll	374
Eichstätt	Buchenhüll	375
Eichstätt	Buchenhüll	376
Eichstätt	Buchenhüll	377
Eichstätt	Buchenhüll	378
Eichstätt	Buchenhüll	379
Eichstätt	Buchenhüll	380
Eichstätt	Buchenhüll	381
Eichstätt	Buchenhüll	382
Eichstätt	Buchenhüll	383
Eichstätt	Buchenhüll	384
Eichstätt	Buchenhüll	385
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387
Eichstätt	Buchenhüll	388
Eichstätt	Buchenhüll	389
Eichstätt	Buchenhüll	391
Eichstätt	Buchenhüll	392
Eichstätt	Buchenhüll	393
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	397
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400
Eichstätt	Buchenhüll	248/1
Eichstätt	Buchenhüll	248/2
Eichstätt	Buchenhüll	248/3
Eichstätt	Buchenhüll	317/1
Eichstätt	Buchenhüll	319/1
Eichstätt	Buchenhüll	341/2
Eichstätt	Buchenhüll	341/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/4
Eichstätt	Buchenhüll	342/2
Eichstätt	Buchenhüll	39/2
Eichstätt	Buchenhüll	393/1
Eichstätt	Buchenhüll	394/1
Eichstätt	Buchenhüll	49/1
Eichstätt	Buchenhüll	62/3
Eichstätt	Buchenhüll	62/6
Eichstätt	Buchenhüll	72/1
Eichstätt	Buchenhüll	76/2
Eichstätt	Buchenhüll	85/1
Eichstätt	Buchenhüll	86/1

Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

Eichstätt	Buchenhüll	87/1
Eichstätt	Landershofen	439
Eichstätt	Landershofen	442
Eichstätt	Landershofen	443
Eichstätt	Landershofen	444
Eichstätt	Landershofen	445
Eichstätt	Landershofen	449
Eichstätt	Landershofen	450
Eichstätt	Landershofen	451
Eichstätt	Landershofen	452
Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1318/11
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Preith	1318/33
Eichstätt	Preith	1319/11
Eichstätt	Preith	1319/12
Eichstätt	Preith	1319/13
Eichstätt	Preith	1319/5

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Eichstätt	Buchenhüll	69
Eichstätt	Buchenhüll	70
Eichstätt	Buchenhüll	71
Eichstätt	Buchenhüll	74
Eichstätt	Buchenhüll	82
Eichstätt	Buchenhüll	83
Eichstätt	Buchenhüll	84
Eichstätt	Buchenhüll	86
Eichstätt	Buchenhüll	90
Eichstätt	Buchenhüll	92
Eichstätt	Buchenhüll	95
Eichstätt	Buchenhüll	99
Eichstätt	Buchenhüll	101
Eichstätt	Buchenhüll	171
Eichstätt	Buchenhüll	172
Eichstätt	Buchenhüll	174
Eichstätt	Buchenhüll	175
Eichstätt	Buchenhüll	185
Eichstätt	Buchenhüll	187
Eichstätt	Buchenhüll	189
Eichstätt	Buchenhüll	205
Eichstätt	Buchenhüll	206
Eichstätt	Buchenhüll	208
Eichstätt	Buchenhüll	214
Eichstätt	Buchenhüll	246
Eichstätt	Buchenhüll	247
Eichstätt	Buchenhüll	250
Eichstätt	Buchenhüll	251
Eichstätt	Buchenhüll	303

Eichstätt	Buchenhüll	306
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310
Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	312
Eichstätt	Buchenhüll	184
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	317
Eichstätt	Buchenhüll	318
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	340
Eichstätt	Buchenhüll	341
Eichstätt	Buchenhüll	342
Eichstätt	Buchenhüll	343
Eichstätt	Buchenhüll	344
Eichstätt	Buchenhüll	345
Eichstätt	Buchenhüll	346
Eichstätt	Buchenhüll	347
Eichstätt	Buchenhüll	348
Eichstätt	Buchenhüll	349
Eichstätt	Buchenhüll	350
Eichstätt	Buchenhüll	351
Eichstätt	Buchenhüll	352
Eichstätt	Buchenhüll	353
Eichstätt	Buchenhüll	354
Eichstätt	Buchenhüll	356
Eichstätt	Buchenhüll	357
Eichstätt	Buchenhüll	358
Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	369
Eichstätt	Buchenhüll	370
Eichstätt	Buchenhüll	371
Eichstätt	Buchenhüll	372
Eichstätt	Buchenhüll	373
Eichstätt	Buchenhüll	375
Eichstätt	Buchenhüll	378
Eichstätt	Buchenhüll	379
Eichstätt	Buchenhüll	380
Eichstätt	Buchenhüll	381
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387
Eichstätt	Buchenhüll	391
Eichstätt	Buchenhüll	392
Eichstätt	Buchenhüll	393
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	395

Eichstätt	Buchenhüll	396
Eichstätt	Buchenhüll	397
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400
Eichstätt	Landershofen	416
Eichstätt	Landershofen	436
Eichstätt	Landershofen	438
Eichstätt	Landershofen	439
Eichstätt	Landershofen	442
Eichstätt	Landershofen	443
Eichstätt	Landershofen	449
Eichstätt	Landershofen	450
Eichstätt	Landershofen	451
Eichstätt	Landershofen	452
Eichstätt	Buchenhüll	171/2
Eichstätt	Buchenhüll	173/1
Eichstätt	Buchenhüll	174/1
Eichstätt	Buchenhüll	243/2
Eichstätt	Buchenhüll	243/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/2
Eichstätt	Buchenhüll	341/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/4
Eichstätt	Buchenhüll	342/2
Eichstätt	Buchenhüll	357/1
Eichstätt	Buchenhüll	393/1
Eichstätt	Buchenhüll	394/1
Eichstätt	Buchenhüll	76/2
Eichstätt	Buchenhüll	85/1
Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1313
Eichstätt	Preith	1314/14
Eichstätt	Preith	1318/11
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Preith	1318/33
Eichstätt	Preith	1319/11
Eichstätt	Preith	1319/12
Eichstätt	Preith	1319/13
Eichstätt	Preith	1319/5

Rückbau Haselmaus-Tubes

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Lenting

26 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO - erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.506.500 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
150.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 989.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 503 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.967,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem
Stand 01. Oktober 2025 mit insgesamt 503 Verbandschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lenting, 28.01.2026

gez.

Christian Conradt, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 28.01.2026

gez.
Christian Conradt, Schulverbandsvorsitzender

Markt Altmannstein

27 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der ersten Bürgermeisterin

Nach Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Altmannstein
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☒ **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters** ☐ **der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**

am Sonntag, 08. März 2026

☒ Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl[3]): Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl[3]): kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - Parteilose Wähler (CSU-PW)	Schiereis, Claudia Kindergartenleiterin 3. Bürgermeisterin, Marktgemeinderätin, Schamhaupten	
2	FREIE WÄHLER -BÜRGERLISTE Altmannstein (FW-BL)	Dr. Stark, Michaela Juristin Schamhaupten	

☐ Für die oben bezeichnete Wahl liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum: Altmannstein, 27.01.2026

Manfred Zippel, Wahlleiter (Unterschrift)

BAYERN MARKT ALTMANNSTEIN

Angeschlagen am: 27.01.2026 Abgenommen am: 10.03.2026

Veröffentlicht am: ff Ausgabe im/in der (Amtsblatt, Zeitung) Amtsblatt, Donaukurier

1) + 2) nicht zutreffend 3) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513 WL-G-047 KW [BY] I Seite 1

28 Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge des Gemeinderats

Nach Anlage 14 Teil 1 (zu § 51 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Markt Altmannstein
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

[X] Gemeinderats [ ] Stadtrats

am Sonntag, 08. März 2026

[ ] Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich soziale Union in Bayern e.V. - Parteilose Wähler (CSU-PW)
02	FREIE WÄHLER Bayern - BÜRGERLISTEAltmannstein (FW-BL)
03	Alternative für Deutschland (AfD)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der/den nachfolgend abgedruckten **Anlage/n Nr** 1 **bis Nr.** 3 .

[ ] Für die oben bezeichnete Wahl liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum
27.01.2026

Manfred Zippel, Wahlleiter
Unterschrift

Angeschlagen am: 27.01.2026 Abgenommen am: 10.03.2026

Veröffentlicht am: ff Ausgabe im/in der (Amtsblatt, Zeitung) Amtsblatt, Donaukurier

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 403 024 9081 41X | 2545 WL-G-048 KW [BY] | Seite 1

Nach Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Altmannstein
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

Anlage Nr. 1

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ des Stadtrats

am 08. März 2026

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort CSU-PW

folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.*	Familienname, Vorname, evtl.:[2] Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.:[2] kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Schiereis Claudia, Kindergartenleitung, 3. Bürgermeisterin, Schamhaupten	1974
2	Wagner Josef, Vermessungsdirektor, Marktgemeinderat, Altmannstein	1965
3	Vogg Ramona, Vertriebsassistentin, Marktgemeinderätin, Sandersdorf	1990
4	Perras-Blank Theresa, Friseurmeisterin, Altmannstein	1990
5	Kuffer Johann, Betriebswirt, Kreisrat, Marktgemeinderat, Steinsdorf	1974
6	Fuchs Max, Teamleiter Einzelhandel, Pondorf	1978
7	Buchner Thomas, Dipl.-Betriebswirt (FH), Bankvorstand, Marktrat, Neuenhinzenhausen	1980
8	Kraus Ramona, Pflegeassistentin, Hagenhill	1990
9	Wagner Rainer, Landwirt, Marktgemeinderat, Mendorf	1973
10	Ferner Gila, Optikerin, Markgemeinderätin, Altmannstein	1967
11	Staudigl Martha, Krankenschwester, Ortssprecherin, Hexenagger	1970
12	Pfeffer David, Facharbeiter, Sandersdorf	1993

* entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315
1) nicht besetzt
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2545 WL-G-049 KW [BY] I Seite 1

Folgeblatt zu Anlage Nr. 1

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort CSU-PW

Lfd. Nr.*	Familienname, Vorname, evtl.:[2] Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.:[2] kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
13	Koch Stefan, Bankkaufmann, Marktgemeinderat, Tettenwang	1983
14	Neubauer Thomas, Industrieelektroniker, Laimerstadt	1986
15	Forster Maximilian, Werkzeugmechaniker, Altmannstein	1995
16	Tremml Thomas, Maschinenbautechniker, Sandersdorf	1985
17	Grimm Christoph, Projektleiter, Winden	1997
18	Pflug Felix, Mechatroniker, Laimerstadt	2007
19	Pfaller Albert, Industriemechaniker, Thannhausen	1967
20	Schneider Andreas, Kfz-Mechatroniker, Berghausen	1976

* entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315
1) nicht besetzt
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!
Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2545

Nach Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Altmannstein
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

Anlage Nr. 2

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ des Stadtrats

am 08. März 2026

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FW-BL

folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.*	Familienname, Vorname, evtl.:[2] Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.:[2] kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Dr. jur. Stark Michaela, Juristin, Schamhaupten	
2	Artmeier Tobias, Elektronik-Entwicklungsingenieur, Marktrat, Feuerwehrkommandant, Altmannstein	
3	Sixt Anita, Bilanzbuchhalterin, Marktgemeinderätin, Winden	
4	Feßlmeier Markus, Bauhofmitarbeiter, Marktgemeinderat, Altmannstein	
5	Trottberger Florian, Systemingenieur Luftwaffe, Pondorf	
6	Usta Ümit, Industriemeister, Marktgemeinderat, Altmannstein	
7	Eberl Wolfgang, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Regierungsdirektor, Marktgemeinderat, Tettenwang	
8	Schwarzer Oliver, Vertriebsangestellter, Ried	
9	Thaun Holger, Geschäftsführer Klinikum Neumarkt, Hexenagger	
10	Tratner Sebastian, Konstrukteur, Sandersdorf	
11	Böhm Rebecka, Dipl.-Ing. Mechatronik, Altmannstein	
12	Neumayer Jonas, Elektriker, Hagenhill	

* entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315
1) nicht besetzt
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2545 WL-G-049 KW [BY] I Seite 1

Folgeblatt zu Anlage Nr. 2

Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FW-BL

Lfd. Nr.*	Familienname, Vorname, evtl.:[2] Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.:[2] kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
13	Treffer Sigmund, Werkzeugmechaniker, 2. Feuerwehrkommandant, Megmannsdorf	
14	Möhwald Heidi, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Mendorf	
15	Bogenberger Michael, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Tettenwang	
16	Götz Malin, Med.-techn. Radiologieassistentin, Altmannstein	
17	Träger Ulrike, Dipl.-Optometristin, Neuenhinzenhausen	
18	Landmann Lucas, Erzieher, Altmannstein	
19	Raps Martin, Werksicherheitsmitarbeiter, Feldgeschworener, Altmannstein	
20	Gottsmich Linda, Geprüfte Personalfachkauffrau, Hagenhill	

* entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315
1) nicht besetzt
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!
Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2545 WL-G-049 KW [BY] I Seite 2-1

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Altmannstein
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

Nach Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Anlage Nr. 3

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ des Stadtrats

am 08. März 2026

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort AfD

folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.*	Familienname, Vorname, evtl.:[2] Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2] kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Hergenröther Gerald, Chemikant, Mendorf	
2	Stangl Markus, Chemikant, Altmannstein	
3	Probst Markus, Unternehmer, Pondorf	
4	Eichenseher Stefan, Elektriker, Hagenhill	
5	Bazin Marion, Maschinenbautechnikerin, Tettenwang	
6	Eichenseher Andreas, EDV-Techniker, Hagenhill	
7	Eichenseher Juliane, Hausfrau, Hagenhill	

* entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315
1) nicht besetzt
2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2545 WL-G-049 KW [BY] I Seite 1